



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Jena	58
Satzung der Stadt Jena über die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)	58
Beschlüsse des Stadtrates	64
Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing (JenaKultur)	64
Wirtschaftsplan 2025/2026 des Regiebetriebes KITT Jena	64
Wirtschaftsplan 2025 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH	65
Öffentliche Bekanntmachungen	66
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung eines Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans B-Is 01 "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel"	66
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans B-Is 01 "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel"	68
Ausschusssitzungen	70
Tagesordnung der 8. Sitzung des Stadtrates Jena	70
Termine Stadtrat 2025	71
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 für den Bundestagswahlkreis 190 Jena – Sömmerda – Weimarer Land I	71
Allgemeinverfügung - verstärktes ASP-Monitoring bei Wildschweinen	71
Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen sowie Entnahme von Trichinenproben bei erlegtem Wild in Jena und dem Saale-Holzland-Kreis (Stand 06.01.2025)	73
Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000 Gebiet in Thüringen: SPA - Gebiet Nr. 33 "Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte"	73
Öffentliche Ausschreibungen	74
Aufruf zur Interessenbekundung für den Betrieb von stationsbasierten Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum	74
Neubau einer Trafostation auf dem Betriebsgelände des Kommunalservice Jena, Los 01 erweiterter Rohbau	76
Neubau einer Trafostation auf dem Betriebsgelände des Kommunalservice Jena, Los 02 Metallfassade, Türen und Klappen	76

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 13. Februar 2025 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 20. Februar 2025)

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Jena

Auf der Grundlage der §§ 2,18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und § 5 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (ThürKDG), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 286) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Stadt Jena wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 0 v. H.
- (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
- (3) Gewerbesteuer 450 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Jena vom 17.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 08/15 vom 26.02.2015 S. 62, außer Kraft.

Jena, den 13.02.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung der Stadt Jena über die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) i. V. m. §§ 52 Abs. 1 Satz 5 und 97 Abs. 1 Nr. 4 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 2. Juli 2024 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juli 2024 (GVBl. S. 298) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 29.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Thüringer Bauordnung regelt in § 52 Abs. 1 S. 1 bis 3 die grundsätzliche Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kfz und notwendiger Abstellplätze für Fahrräder bei der Errichtung von Anlagen. Demnach ist der durch den Zu- und Abgangsverkehr der Anlage zu erwartende Bedarf an Stellplätzen für Kfz und Abstellplätzen für Fahrräder im erforderlichen Umfang und in geeigneter Art und Weise herzustellen. Mit der Novellierung im Jahr 2024 räumt der Gesetzgeber erstmals durch § 52 Abs. 1 Satz 5 ThürBO u. a. für kreisfreie Städte die Möglichkeit ein, durch Satzung die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Kfz und der Abstellplätze für Fahrräder festzulegen. Gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO kann zudem durch Satzung die Gestaltung der Abstellmöglichkeiten für Fahrräder geregelt werden.

§ 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung legt die Anzahl der erforderlichen Kfz-Stellplätze für bauliche Anlagen in Gebieten mit ÖPNV-Lagegunst und die erforderlichen Fahrradabstellplätze im gesamten Stadtgebiet fest.
- (2) Eine bauliche Anlage befindet sich in einem Gebiet mit einfacher ÖPNV-Lagegunst, wenn deren Gebäudekante weniger als 400 m Luftlinie von einem ÖPNV-Haltepunkt entfernt ist, der von Montag bis Freitag in der Spitzenverkehrszeit von Linien des ÖPNV mindestens vier Mal pro Stunde und Richtung angefahren wird. Grundlage der Bewertung ist der jeweils aktuell gültige Nahverkehrsplan Jena.
- (3) Eine bauliche Anlage befindet sich in einem Gebiet mit besonderer ÖPNV-Lagegunst, wenn sich diese im Ortsteil Jena-Zentrum befindet oder deren Gebäudekante weniger als 300 m Luftlinie von einem ÖPNV-Haltepunkt entfernt ist, der von Montag bis Freitag in der Spitzenverkehrszeit von Linien des ÖPNV mindestens sechs Mal pro Stunde und Richtung angefahren wird. Grundlage der Bewertung ist der jeweils aktuell gültige Nahverkehrsplan Jena.

- (4) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kfz und Fahrrad zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.
- (5) Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen oder sonstigen örtlichen Bauvorschriften gehen dieser Satzung vor. Die Regelungen des § 52 Abs. 2 ThürBO bleiben unberührt.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Kfz-Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 2 Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze für eine bauliche Anlage innerhalb der Gebiete mit einfacher ÖPNV-Lagegunst richtet sich nach Spalte 3 der städtischen Richtzahlentabelle der Anlage 1 der Satzung, unter Berücksichtigung des Einzelfalls und des vorhandenen ÖPNV-Angebots.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze für eine bauliche Anlage innerhalb der Gebiete mit besonderer ÖPNV-Lagegunst richtet sich nach Spalte 4 der städtischen Richtzahlentabelle der Anlage 1 der Satzung.
- (3) Im übrigen Stadtgebiet gelten die Richtzahlen der Anlage zu Nr. 52.1.9 der Vollzugsbekanntmachung der Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO) fort. Diese können zudem der Spalte 2 der Richtzahlentabelle der Anlage 1 der Satzung entnommen werden.
- (4) Bei der Realisierung von Carsharing-Stellplätzen im Rahmen des Vorhabens verringert sich die Stellplatzverpflichtung. Es dürfen maximal 10% der notwendigen Kfz-Stellplätze durch Carsharing-Stellplätze ersetzt werden. Ein Carsharing-Stellplatz ersetzt dabei vier Kfz-Stellplätze. Dabei muss der vertraglich gebundene Carsharing-Betreiber das Zertifikat nach RAL-UZ 100 bzw. RAL-UZ 100 b Car-Sharing („Der blaue Engel“) oder in anderer vergleichbarer Weise seine Eignung nachweisen. Entfallen die Carsharing-Stellplätze, sind die laut Anlage 1 der Satzung erforderlichen Kfz-Stellplätze nachträglich nachzuweisen oder abzulösen.

§ 3 Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze für eine bauliche Anlage richtet sich im gesamten Stadtgebiet nach der städtischen Richtzahlentabelle der Anlage 2 der Satzung.
- (2) Eine Ablösung von notwendigen Fahrradabstellplätzen gemäß § 52 Abs. 4 ThürBO ist regelmäßig nicht zulässig.

§ 4 Anforderungen an die Gestaltung der notwendigen Fahrradabstellplätze

- (1) Bei der Herstellung des Abstellplätze für Fahrräder sind 10% der notwendigen Abstellplätze für Sonderfahrräder (Lastenräder, Therapieräder u.ä.) vorzusehen.
- (2) Sofern für Bauvorhaben, z.B. auf Grund vollständiger Überbauung, keine ebenerdigen Fahrradabstellplätze für Kunden / Besucher realisiert werden können, sind diese im öffentlichen Straßenraum herzustellen und durch vertragliche Vereinbarungen zu sichern.
- (3) Die Anforderungen an die Gestaltung von Fahrradabstellplätzen einschließlich Abstellplätzen für Sonderfahrräder sind in Anlage 3 dieser Satzung verbindlich geregelt.

§ 5 Übergangsregelungen

Für Anträge im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, die vor Erlass der Stellplatzsatzung eingeleitet und bislang keiner bestandskräftigen Entscheidung zugeführt wurden, sind mit Inkrafttreten der Satzung die Regelungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 13.02.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Anlagen

- Anlage 1: Richtzahlentabelle Kfz-Stellplätze
- Anlage 2: Richtzahlentabelle Fahrradabstellplätze
- Anlage 3: Verbindliche Gestaltungsgrundsätze für Fahrradabstellplätze

Anlage 1 Stellplatzsatzung Jena: Richtzahlentabelle Kfz-Stellplätze

1	2	3	4
Nr. Verkehrsquelle	Zahl Kfz-Abstellplätze übriges Stadtgebiet	Zahl Kfz-Abstellplätze in Gebieten mit einfacher ÖPNV-Lagegunst	Zahl Kfz-Abstellplätze in Gebieten mit besonderer ÖPNV-Lagegunst
1 Wohngebäude			
1.1 Einfamilienhäuser (außer Gebäudeklassen 1 und 2)	1 – 2 je Wohnung	0,85 – 1 je Wohnung	0,75 – 0,85 je Wohnung
1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 – 1,5 je Wohnung	0,85 – 1 je Wohnung	0,75 – 0,85 je Wohnung
1.3 Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen	1 je Wohnung	0,85 – 1 je Wohnung	0,75 – 0,85 je Wohnung
1.4 Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 – 20 Betten, jedoch mind. 2	1 je 20 – 25 Betten, jedoch mind. 2	1 je 25 – 30 Betten, jedoch mind. 2
1.5 stationäre Pflegeeinrichtungen	1 je 8 – 15 Betten, jedoch mind. 3	1 je 15 – 20 Betten, jedoch mind. 3	1 je 20 Betten, jedoch mind. 3
1.6 Sonstige Wohnheime	1 je 4 – 8 Betten	1 je 8 – 10 Betten	1 je 10 Betten
1.7 Mikroappartements <30m ²	0,7 je Wohnung	0,6 je Wohnung	0,5 je Wohnung
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 – 40 m ² Nutzfläche	1 je 40 – 45 m ² Nutzfläche	1 je 45 – 55 m ² Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 – 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3	1 je 30 – 35 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3	1 je 35 – 40 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3
3 Verkaufsstätten			
3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 – 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	1 je 40 – 45 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	1 je 45 – 55 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden
3.2 Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 50 – 60 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 60 – 65 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3 Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 – 20 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 20 – 25 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 25 m ² Verkaufsnutzfläche
4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Religionsgemeinschaften			
4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 5 – 6 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 – 10 Sitzplätze	1 je 10 – 12 Sitzplätze	1 je 12 – 15 Sitzplätze
4.3 Gemeindekirchen, Religionsgemeinschaften	1 je 30 – 50 Sitzplätze	1 je 50 – 60 Sitzplätze	1 je 60 – 65 Sitzplätze
4.4 Religionsgemeinschaften von überörtlicher Bedeutung	1 je 20 – 30 Sitzplätze	1 je 30 – 35 Sitzplätze	1 je 35 – 40 Sitzplätze
5 Sportstätten			
5.1 Sportplätze und Sportstadien	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 – 15 Besucherplätze	1 je 250 – 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 – 20 Besucherplätze	1 je 300 – 350 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 20 Besucherplätze
5.2 Spiel- und Sporthallen	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 – 15 Besucherplätze	1 je 250 – 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 – 20 Besucherplätze	1 je 300 – 350 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 20 Besucherplätze
5.3 Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 – 300 m ² Grundstücksfläche	1 je 300 – 350 m ² Grundstücksfläche	1 je 350 – 400 m ² Grundstücksfläche
5.4 Hallenbäder	1 je 5 – 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 – 15	1 je 10 – 12 Kleiderablagen,	1 je 12 – 15 Kleiderablagen,

	Besucherplätze	<i>zusätzlich 1 je 15 – 20 Besucherplätze</i>	<i>zusätzlich 1 je 20 Besucherplätze</i>
5.5 Tennisplätze	3 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 – 15 Besucherplätze	<i>3 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 15 – 20 Besucherplätze</i>	<i>3 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 20 Besucherplätze</i>
5.6 Minigolfplätze	6 je Minigolfplatz	<i>5 – 6 je Minigolfplatz</i>	<i>4 - 5 je Minigolfplatz</i>
5.7 Kegel-, Bowlingbahnen	3 je Bahn	<i>3 je Bahn</i>	<i>3 je Bahn</i>
5.8 Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 2 – 5 Boote	<i>1 je 5 – 6 Boote</i>	<i>1 je 6 – 7 Boote</i>
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1 Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 8 – 12 Sitzplätze	<i>1 je 12 – 15 Sitzplätze</i>	<i>1 je 15 Sitzplätze</i>
6.2 Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 – 8 Sitzplätze	<i>1 je 8 – 10 Sitzplätze</i>	<i>1 je 10 – 12 Sitzplätze</i>
6.3 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 – 3 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	<i>1 je 2 - 3 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2</i>	<i>1 je 3 – 4 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2</i>
6.4 Jugendherbergen	1 je 10 Betten	<i>1 je 10 – 12 Betten</i>	<i>1 je 12 – 15 Betten</i>
7 Gesundheitseinrichtungen			
7.1 Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Universitätskliniken, Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 je 3 – 4 Betten	<i>1 je 4 – 5 Betten</i>	<i>1 je 5 Betten</i>
7.2 Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 – 6 Betten	<i>1 je 6 – 7 Betten</i>	<i>1 je 7 – 8 Betten</i>
7.3 Sanatorien, Kureinrichtungen, Langzeiteinrichtungen	1 je 2 – 6 Betten	<i>1 je 6 – 7 Betten</i>	<i>1 je 7 – 8 Betten</i>
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1 Grundschulen	1 je 30 Schüler	<i>1 je 30 – 35 Schüler</i>	<i>1 je 35 – 40 Schüler</i>
8.2 Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 5 – 10 Schüler über 18 Jahre	<i>1 je 25 – 30 Schüler, zusätzlich 1 je 10 – 12 Schüler über 18 Jahre</i>	<i>1 je 30 – 35 Schüler, zusätzlich 1 je 12 Schüler über 18 Jahre</i>
8.3 Sonderschulen für Menschen mit Behinderung	1 je 15 Schüler	<i>1 je 15 – 20 Schüler</i>	<i>1 je 20 Schüler</i>
8.4 Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 3 – 4 Studierende	<i>1 je 4 – 5 Studierende</i>	<i>1 je 5 Studierende</i>
8.5 Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je 20 – 30 Kinder, jedoch mind. 2	<i>1 je 30 – 35 Kinder, jedoch mind. 2</i>	<i>1 je 35 – 40 Kinder, jedoch mind. 2</i>
8.6 Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	<i>1 je 15 – 20 Besucherplätze</i>	<i>1 je 20 Besucherplätze</i>
9 Gewerbliche Anlagen			
9.1 Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 – 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	<i>1 je 70 – 80 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)</i>	<i>1 je 80 – 90 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)</i>
9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 – 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	<i>1 je 100 – 120 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)</i>	<i>1 je 120 – 150 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)</i>
9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- od. Reparaturstand	<i>6 je Wartungs- od. Reparaturstand</i>	<i>6 je Wartungs- od. Reparaturstand</i>
9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	<i>10 je Pflegeplatz</i>	<i>10 je Pflegeplatz</i>
9.5 Kraftfahrzeugwaschstraßen	4 je Waschstraße	<i>4 je Waschstraße</i>	<i>4 je Waschstraße</i>
10 Verschiedenes			
10.1 Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	<i>1 je 3 Kleingärten</i>	<i>1 je 4 Kleingärten</i>
10.2 Friedhöfe	1 je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10	<i>1 je 2000 – 2500 m² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10</i>	<i>1 je 2500 m² Grundstücksfläche, jedoch mind. 8</i>
10.3 Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Spielhallenfläche, mind. jedoch 3	<i>1 je 20 – 25 m² Spielhallenfläche, mind. jedoch 3</i>	<i>1 je 25 – 30 m² Spielhallenfläche, mind. jedoch 2</i>

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

Richtzahlen in Normalschrift entsprechen den Richtzahlen der Anlage zu Nr. 52.1.9 VollzBekThürBO, kursiv geschriebene Richtzahlen sind spezifische Richtzahlen der Stadt Jena.

Für die Verkehrsquellen Nr. 1.5, 4, 4.3, 4.4, 7, 7.3 sowie 8.3 wurden von der VollzBekThürBO abweichende, aktuellere Bezeichnungen verwendet.

Anlage 2 Stellplatzsatzung Jena: Richtzahlentabelle Fahrradabstellplätze

Nr. Verkehrsquelle	Zahl Fahrradabstellplätze Jena
1 Wohngebäude	
1.1 Einfamilienhäuser (außer Gebäudeklasse 1 und 2)	1 – 2 je Wohnung
1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 je 35 m ² Wohnfläche
1.3 Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen	1 – 2 je Wohnung
1.4 Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 2 Betten, jedoch mind. 2
1.5 stationäre Pflegeeinrichtungen	mind. 4
1.6 Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
1.7 Mikroappartements <30m ²	1 je Wohnung
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 – 50 m ² Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 30 – 50 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3
3 Verkaufsstätten	
3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 je 25 m ² Verkaufsfläche jedoch mind. 3 je Laden
3.2 Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3 Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Religionsgemeinschaften	
4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	Innenstadt: 1 je 10 Sitzplätze außerhalb Innenstadt: 1 je 20 Sitzplätze
4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 10 Sitzplätze
4.3 Gemeindegemeinden, Religionsgemeinschaften	1 je 15 Sitzplätze
4.4 Religionsgemeinschaften von überörtlicher Bedeutung	1 je 30 Sitzplätze
5 Sportstätten	
5.1 Sportplätze und Sportstadien	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.2 Spiel- und Sporthallen	1 je 50 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.3 Freibäder und Freiluftbäder	1 je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4 Hallenbäder	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.5 Tennisplätze	2 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 – 15 Besucherplätze
5.6 Minigolfplätze	6 je Minigolfplatz
5.7 Kegel-, Bowlingbahnen	3 je Bahn
5.8 Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 je 5 Boote
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1 Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Sitzplätze
6.2 Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Sitzplätze
6.3 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 12 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2
6.4 Jugendherbergen	1 je 10 Betten

Nr. Verkehrsquelle	Zahl Fahrradabstellplätze Jena
7 Gesundheitseinrichtungen	
7.1 Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Universitätskliniken, Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 je 20 Betten
7.2 Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 20 Betten
7.3 Sanatorien, Kureinrichtungen, Langzeiteinrichtungen	1 je 20 Betten
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1 Grundschulen	1 je 3 – 8 Schüler
8.2 Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 3 – 8 Schüler
8.3 Sonderschulen für Menschen mit Behinderung	1 je 15 Schüler
8.4 Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 2 Studierende
8.5 Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je 10 Kinder, jedoch mind. 4
8.6 Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 3,3 Besucherplätze
9 Gewerbliche Anlagen	
9.1 Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 225m ² Nutzfläche oder 1 je 5 Beschäftigte ^{*)}
9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	mind. 1
9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten	mind. 1 je 10 Beschäftigte
9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen	0
9.5 Kraftfahrzeugwaschstraßen	0
10 Verschiedenes	
10.1 Kleingartenanlagen	1 je 1000 m ² Grundstücksfläche
10.2 Friedhöfe	1 je 1000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 3
10.3 Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Spielhallenfläche, mind. jedoch 3

) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.).

Richtzahlen in Normalschrift entsprechen den Richtzahlen der Anlage zu Nr. 52.1.9 VollzBekThürBO., kursiv geschriebene Richtzahlen sind spezifische Richtzahlen der Stadt Jena.

Für die Verkehrsquellen Nr. 1.5, 4, 4.3, 4.4, 7, 7.3 sowie 8.3 wurden von der VollzBekThürBO abweichende, aktuellere Bezeichnungen verwendet.

Anlage 3 zur Stellplatzsatzung Jena

Verbindliche Gestaltungsgrundsätze für Fahrradabstellplätze

1. Die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder eines Vorhabens, die einem festen Benutzerkreis zugeordnet sind (z. B. Bewohnern oder Beschäftigten), sind in einem wettergeschützten und abschließbaren Bereich unterzubringen.
2. Abstellplätze für Fahrräder müssen gut zugänglich, ausreichend beleuchtet und von der öffentlichen Verkehrsfläche verkehrssicher erreichbar sein.
3. Die Fahrradabstellplätze sind möglichst nah am Eingang des Gebäudes bzw. in den Tiefgaragen möglichst nah an den Treppenaufgängen zu realisieren. Insgesamt muss der Zugang innerhalb des Gebäudes bis zur Fahrradabstellanlage mindestens 1,50 m breit sein und darf nicht mehr als zwei Türen / Tore aufweisen.
4. Werden notwendige Abstellplätze für Fahrräder über Rampen erschlossen, darf eine Neigung von 10 % auf 20 m Länge nicht überstiegen werden. Alternativ ist in Altbauten eine Erschließung über Schieberillen entlang von Treppen oder über ausreichend große Aufzüge möglich. In Bereichen mit öffentlicher Nutzung sind alternativ zu Fahrstühlen immer Schieberillen einzuordnen.
5. Das Anschließen von einem Laufrad und dem Rahmen ist grundsätzlich auch in geschlossenen Räumen zu ermöglichen. Außerhalb von abschließbaren Räumen sind Rahmenhalter mit einem empfohlenen Abstand von 1,50 m (Mindestabstand 1,00 m) anzuordnen. Bei Hoch-/Tiefaufstellung, Wandhalterung etc. können die Abstände abweichen. Bei der Wahl der Fahrradhalter ist darauf zu achten, dass möglichst jeder Fahrradtyp unabhängig von Größe, Rahmengeometrie und Reifenbreite sicher stehen kann. Die Anwendung von Mindestmaßen ist zu vermeiden!
6. Jeder einzelne Abstellplatz muss ungehindert erreichbar sein. Die Abstellplätze dürfen nicht hintereinander liegen.

7. Als Flächenbedarf für einen Abstellplatz sind mindestens 0,75 x 2,00 m zzgl. eines Rangierbereiches von 1,80 m (Breite der Fahrgasse) anzusetzen. Für Doppelparker, Fahrradboxen oder andere funktional gleichwertige technische Lösungen kann von diesen Maßen abgewichen werden.
8. Als Flächenbedarf für einen Abstellplatz für Sonderfahräder sind mindestens 1,30 x 2,50 m zzgl. eines Rangierbereiches von 2,30 m (Breite der Fahrgasse) anzusetzen. Abstellplätze für Sonderfahräder müssen in jedem Fall barrierefrei erschlossen sein.
9. Die Abstellplätze außerhalb von Gebäuden, die nicht direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen über einen ausreichend breiten Erschließungsweg von mindestens 1,80 m Breite angeschlossen sein.

Beschlüsse des Stadtrates

Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing (JenaKultur)

- beschl. am 18.12.2024, Beschl.-Nr. 24/0205-BV

001 Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes JenaKultur wird bestätigt.

002 Der Höchstbetrag von Kassenkrediten wird auf T€ 3.000 festgesetzt. Diese sind vorrangig im Rahmen des gemeinsamen Cash-Managements mit der Stadtverwaltung und den anderen Eigenbetrieben aufzunehmen.

Begründung:

Gemäß § 6, Absatz 1, Ziffer 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Für den Planungszeitraum 2025 wurde für JenaKultur für die Stadt Jena von einem Leistungsumfang ausgegangen, welcher auf den Stadtratsbeschlüssen mit den Nummern 04/10/04/0061 vom 27.10.2004 („Gründung des Eigenbetriebes „Kultur und Marketing Jena“ – KMJ), 17/1313-BV vom 18.05.2017 (Kulturförderrichtlinie), 23/2096-BV vom 22.11.2023 (Verträge Theater – und Orchesterfinanzierung 2025 bis 2032), 24/0108-BV vom 30.10.2024 (Ergebnis Tarifverhandlungen Jenaer Philharmonie), 20/0651 vom 27.04.2021 (Jenaer Kulturkonzeption 2021-2025) und 24/2426 vom 24.04.2024 (Fortschreibung der Jenaer Kulturkonzeption 2025-2028) beruht.

Die Zuschussvereinbarung des Eigenbetriebes für die Jahre 2025-2028 (Nr. 24/0204-BV vom 15.11.2024) ist erarbeitet, mit der Stadtspitze abgestimmt und befindet sich derzeit zur Beschlussfassung in den politischen Gremien. Für den Wirtschaftsplan 2025 sind die Ergebnisse dieser Verhandlungen angenommen wurden.

Der Gesamtwirtschaftsplan 2025 ist auf dem Niveau der Wirtschaftsplanung des Kalenderjahres 2024 erarbeitet worden, wobei aufgrund der Ergebnisse aus dem Wirtschaftsjahr 2023 im Rahmen der Budgetgespräche mit den Einrichtungsleitungen in Einzelpositionen Ansatzkorrekturen vorgenommen wurden. Die Daten

wurden in Form der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengestellt. Der Gesamtwirtschaftsplan 2025 entspricht erstmalig dem Zuschussjahr 2025.

In der Zuschussvereinbarung ist eine Bezuschussung des Eigenbetriebes JenaKultur für laufende Geschäfte im Jahr 2025 in Höhe von T€ 25.495 angedacht und verhandelt worden. Im Zuge der Planung zur Zuschussvereinbarung wurde für das Wirtschaftsjahr 2025 ein Ergebnis in Höhe von T€ -458 angenommen. In der Zuschussvereinbarung wurde mit den Mittelfristparametern der Stadt Jena kalkuliert. Für das Wirtschaftsjahr 2025 wird von einer Sachkostensteigerung von 3%, einer Personalkostensteigerung von 4% und einem pauschalen Personalkostenabschlag von 4% ausgegangen. Die Umsätze sind auf Basis des Niveaus des Wirtschaftsjahres 2023 (T€ 5.905) und inklusive von Projekten in den verschiedenen Einrichtungen geplant. Der Stellenplan soll, unter Berücksichtigen begründeten strukturellen Wachstums im Rahmen der Zuschussvereinbarung, im Wirtschaftsjahr 2025 fortgeschrieben werden.

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2025 beinhaltet den in der Zuschussvereinbarung verhandelten Zuschuss in Höhe von T€ 25.495 und weist einen Jahresverlust von T€ 458 auf.

Der geplante Jahresverlust von T€ 458 kann durch auf Rechnung vorgetragene Überschüsse des Eigenbetriebes gedeckt werden. Eine Kompensation mit zusätzlichen Mitteln aus dem Haushalt der Stadt Jena ist nicht erforderlich.

Die Zuschusshöhe von T€ 25.495 für das Wirtschaftsjahr 2025 stellt eine Erhöhung um T€ 2.595 im Vergleich zum Vorjahr (T€ 22.900) dar. Der monetäre Aufwuchs wird aus Perspektive des gesamtstädtischen Haushaltes durch die über den Kulturlastenausgleich ausgereichten Theater- und Orchesterpauschale in Höhe von jährlich rund 1.000 T€ abgemildert.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/si0046.asp> abrufbar.

Wirtschaftsplan 2025/2026 des Regiebetriebes KITT Jena

- beschl. am 18.12.2024, Beschl.-Nr. 24/0248-BV

01 Der Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebs Kommunale Informations-technik und Telekommunikation Jena (KITT) für das Wirtschaftsjahr 2025/2026 wird bestätigt.

02 Der Höchstbetrag von Kassenkrediten wird in 2025 auf 2,3 Mio. Euro und 2026 auf 2,6 Mio. Euro festgelegt. Diese sind vorrangig im Rahmen des gemeinsamen Cash-Managements mit der Stadtverwaltung und den anderen Eigenbetrieben aufzunehmen.

Begründung:

Entsprechend § 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung des KITT entscheidet der Stadtrat der Stadt Jena über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Regiebetriebs KITT Jena.

Der zum 01.01.2023 neu gegründete Regiebetrieb KITT, der als separates Sondervermögen der Stadt geführt wird, übernimmt seitdem die bedarfs- und budgetgerechte Beschaffung, den Betrieb und damit verbundene Dienstleistungen für die Informations- und Kommunikationstechnologie der Stadtverwaltung Jena und deren angeschlossenen städtischen Eigenbetriebe. KITT versteht sich als interner IT-Dienstleister, der durch transparente Leistungsverrechnung und Berichterstattung das agile Handeln der Stadtverwaltung vorantreibt.

Der Gesamtwirtschaftsplan 2025/2026 ist auf Basis der Kosten der laufenden Bestandsanwendungen, notwendiger Reinvestitionen in die vorhandene Infrastruktur, notwendiger Investitionen in IT-Sicherheitsmaßnahmen, strategischer Vorhaben der Stadt im IT- und Digitalisierungsbereich sowie einer umfassenden und detaillierten Bedarfserhebung und -auswahl bei allen betreuten Organisationseinheiten der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe erstellt worden.

Der geplante Personalaufwuchs entspricht dem konkreten Bedarf, vereinbarte Service Level erfüllen zu können und fußt auf den Erfahrungen aus dem Wirtschaftszeitraum 2023/2024. Zusätzlicher Aufwuchs um 8,54 in der Planung berücksichtigte Planstellen (davon 7,54 besetzt und eine mit Besetzungssperre in 2025/2026) ergibt sich aus der Umstrukturierung in der Stadtverwaltung und der damit verbundenen Angliederung des Teams Trafo aus dem ZPPM inkl. Übernahme der von diesem Personal wahrgenommenen Aufgaben an KITT.

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresgewinnen von 791 T€ im Jahr 2025 und einem Jahresverlust von 316 T€ im Jahr 2026 ab. Darüber hinaus ist es Ziel und Aufgabe des Regiebetriebs als zentraler IT-Dienstleister, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erwirtschaften. Erzielte Gewinne dienen dem Ausgleich möglicher Jahresverluste, welche in Folge der zu den Investitionen zeitlich nachlaufenden Anpassungen von Verrechnungspreisen entstehen können.

Im Vermögensplan sind investive Maßnahmen in Höhe von 5.515 T€ (2025) und 5.831 T€ (2026) enthalten. Die geplanten Investvorhaben werden aus Eigenmitteln des Regiebetriebs IT Jena, aus geplanten Fördermitteln und internen Darlehen der Stadt Jena finanziert. Werden die vorgesehenen finanziellen Mittel (z.B. Fördermittel) zur Investitionsfinanzierung nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe ausgereicht, ist die termingerechte Umsetzung der geplanten Investitionsvorhaben oder deren Umsetzung, teilweise oder in Gänze, nicht gesichert.

Zur Realisierung des Investitionsbedarfes beträgt der Abbau des Finanzmittelbestandes im gesamten Planungszeitraum 1.300 T€, welcher jedoch durch die übertragene Überschüsse des Regiebetriebs mehr als ausgeglichen werden kann.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/si0046.asp> abrufbar.

Wirtschaftsplan 2025 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH

- beschl. am 18.12.2024, Beschl.-Nr. 24/0224-BV

001 Der Wirtschaftsplan 2025 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH wird bestätigt.

002 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH als Vertreter des Gesellschafters Stadt Jena den Wirtschaftsplan 2025 zu genehmigen.

003 Die mittelfristige Unternehmensplanung 2026 – 2029 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gesellschaft erwartet für das Jahr 2025 ein ausgeglichenes Ergebnis.

Die Umsatzerlöse im Jahr 2025 betragen 145 T€ und steigen in den Folgejahren leicht an. Diese Umsatzerlöse resultieren aus geplanten Einnahmen bei Veranstaltungen und aus der Vergütung von Beratungs- und Dienstleistungen sowie Leistungen im Rahmen von regionalem und überregionalem Kooperationsmanagement Wirtschaft und Wissenschaft.

Als sonstige betriebliche Erträge werden für 2025 und die Folgejahre ein Zuschuss (Ausgleich der Fehlbeträge auf gesellschaftsrechtlicher Basis) der Gesellschafter. Für das Jahr 2025 liegt der maximale Zuschuss bei insgesamt 1.242,10T€, davon zahlt die Stadt Jena 1.180,00 T€ und die Sparkasse Jena-Saale-Holzland 62,10 T€.

Für das im Rahmen des Bundesprogrammes "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" geförderten Projektes "StadtLab" werden der Gesellschaft 2025 finanzielle Mittel in Höhe von 335 T€ zur Verfügung gestellt. Das Projekt ist aufgrund der Fördermittel ergebnisneutral und läuft bis 31.08.2025. Zwischen den Jahren 2024 und 2025 kann es zum Übertrag nicht verbrauchter Mittel kommen.

Im Rahmen des vom Bundesministerium des Innern und für Heimat geförderten Modellprojektes Smart City „Jena digitalisiert, lernt und teilt“ setzt die WFG das Handlungsfeld 4 "Wirtschaft und Wissenschaft" um. Dazu werden der Gesellschaft in 2025 217 T€ bereitgestellt. Das Projekt ist aufgrund der Fördermittel ergebnisneutral und läuft bis 31.08.2027. Zwischen den Jahren 2024 und 2025 kann es zum Übertrag nicht verbrauchter Mittel kommen.

Kostenseitig entstehen Aufwendungen im Personalbereich sowie sonstige betriebliche Aufwendungen für Geschäftsbesorgung, Werbung und Inserate, Messen, Veranstaltungen, Miete und

Nebenkosten und zusätzliche Aktivitäten.

Der Zuschuss ist trotz steigender Personal- und Sachkosten 2026-2029 unverändert.

Gemäß den satzungsgemäßen Aufgaben soll die Gesellschaft u. a. Servicedienstleistungen für Unternehmen und Einrichtungen vor Ort sowie für überregionale und internationale Interessenten und Investoren erbringen, für Jena als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort sowie als Arbeits- und Lebensstandort werben und im Bereich Fachkräftegewinnung mit Maßnahmen aktiv sein.

Für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH gilt es, einen umfassenden Service für Unternehmen zu gewährleisten und die Themen der Wirtschaftsförderung wie zum Beispiel Gewerbeflächenentwicklung und -vermarktung, Fachkräftegewinnung, Internationalisierung, Standortmarketing und Digitalisierung weiter voranzubringen.

Neue Themen wie Fragen der Energieversorgung und der Nachhaltigkeit gewinnen an Bedeutung und können mit der genannten „Klima-Servicestelle für Unternehmen“ gemeinsam mit und abgegrenzt zu der Klimaschutzagentur bearbeitet werden.

Der zur Beschlussvorlage eingereichte Wirtschaftsplan entspricht aufgrund von notwendigen temporären Änderungen nicht dem Wirtschaftsplan, der vom Aufsichtsrat am 3.9.2024 zugestimmt wurde.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/si0046.asp> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung eines Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans B-Is 01 "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel"

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 29.01.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen:

001 Für das Gebiet des Bebauungsplanes „B-Is 01 „Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel“ wird die 2. Änderung der getroffenen Festsetzungen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB eingeleitet. Das Planungsziel ist:

- die Anpassung der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in den Gewerbegebieten GE und in den eingeschränkten Gewerbegebieten GE(e) zur Sicherung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse aufgrund der Entwicklung des benachbarten Produktionsstandortes.

002 Die geplante Änderung betrifft folgende Flurstücke:

Stadt Jena, Gemarkung Isserstedt, Flur 4,

Flurstücks-Nr. 510/11, 510/12, 511/6, 511/8, 513/4, 513/5, 513/7, 513/9, 513/10, 513/13, 513/14, 513/15, 513/16, 513/17, 513/18, 513/19, 513/20, 513/21, 529/7, 529/8, 533/5, 533/6, 533/7, 533/9, 533/10, 533/11, 533/13, 533/16, 533/17, 533/22, 533/23 (teilw.), 533/24, 533/25, 533/26, 533/27, 548/1, 548/4 (teilw.).

Begründung:

Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept (und zu großen Teilen der FNP) der Stadt sieht für die Flächen westlich der Ortslage Isserstedt gewerbliche Bauflächen vor. Damit sind dieser Entwicklung möglicherweise entgegenstehende Nutzungen zu prüfen und planerisch neu zu bewerten. Insbesondere ist dabei die ausnahmsweise Wohnnutzung für Betriebsinhaber im Bestands-B-Plan zu hinterfragen, welche die Entwicklungsmöglichkeiten im Bestands-B-Plan selbst als auch auf den potenziellen Erweiterungsflächen erheblich beschränken kann. Dies wiegt umso schwerer, als die Stadt Jena sonst über keine wesentlichen Flächen größeren Flächenzusammenhang verfügt.

Das bestehende Gewerbe- und Sondergebiet Isserstedt ist wesentlich geprägt vom GLOBUS-Markt mit Baumarkt und Tankstelle sowie dem PORTA-Möbelhaus. Im übrigen Gebiet sind diverse kleinere Handelseinrichtungen, Handwerks- und KFZ-Betriebe sowie Lager angesiedelt. Gemäß des Bebauungsplans B-Is 01 vom 08.07.1991, zuletzt geändert am 17.06.2015, in Verbindung mit § 8 (3) BauNVO sind im GE und GE (e) ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Nach Kenntnis der Stadtverwaltung ist hier bisher eine derartige Wohnung genehmigt worden, die augenscheinlich entsprechend genutzt wird. Wohnnutzungen in Gewerbegebieten genießen nächtlichen Lärmschutz.

Unmittelbar westlich angrenzend plant die Stadt Jena ein neues Industrie- und Gewerbegebiet. Den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan B-Is 12 „ZEISS Produktionsstandort Jena“ fasste der Stadtrat am 23.04.2024. Aus diesem Gebiet ist künftig mit nächtlichen Schallemissionen zu rechnen, die das Wohnen beeinträchtigen können. Umgekehrt schränken Wohnnutzungen die geplante industrielle und gewerbliche Entwicklung ein.

Ziel der 2. Änderung ist es, möglichen Lärmkonflikten zu begegnen. Hierzu sollen die textlichen Festsetzungen die ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung künftig ausschließen. Im Verfahren sind bestehende Wohnnutzungen auf Ihren Bestandsschutz zu prüfen und ggf. planerisch vor Lärmimmissionen zu schützen.

Gleichzeitig mit der Einleitung des 2. Änderungsverfahrens wird eine Veränderungssperre (24/0257-BV) erlassen mit dem Ziel, Bauvorhaben und ihre Nutzungen zurückzustellen, die die weitere industrielle und gewerbliche Entwicklung am Standort Isserstedt beeinträchtigen könnten.

Anlage 1: Lageplan mit Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes (blau schraffiert, genor-det, unmaßstäblich):



Der Beschluss zur Einleitung des Planänderungsverfahrens wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Jena, den 13.02.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans B-Is 01 "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel"

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 29.01.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des in 2. Änderung befindlichen Bebauungsplanes B-Is 01 „Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel“

§ 1 Verfahrensziel

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Stadtrat der Stadt Jena am 29.01.2025 beschlossen, den Bebauungsplan B-Is 01 „Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel“ zu ändern. Zur Sicherung der Planung wird für den Planbereich der 2. Änderung eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst ein Gebiet zwischen der B 7 im Norden, der Weimarischen Straße im Osten, der L 1060 im Süden und dem Feldrand/Plangrenze im Westen. Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan blau schraffiert gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist. Er enthält folgende Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Isserstedt:

Flurstücks-Nr. 510/11, 510/12, 511/6, 511/8, 513/4, 513/5, 513/7, 513/9, 513/10, 513/13, 513/14, 513/15, 513/16, 513/17, 513/18, 513/19, 513/20, 513/21, 529/7, 529/8, 533/5, 533/6, 533/7, 533/9, 533/10, 533/11, 533/13, 533/16, 533/17, 533/22, 533/23 (teilw.), 533/24, 533/25, 533/26, 533/27, 548/1, 548/4 (teilw.).

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Jena durch ihre Baugenehmigungsbehörde.

§ 5 Nicht betroffene Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind sowie Vorhaben, von denen die Stadt Jena nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung zum Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Begründung:

Für den Bebauungsplan B-Is 01 „Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel“ im Jenaer Ortsteil Isserstedt wurde ein 2. Änderungsverfahren eingeleitet. Grund der Änderung ist, dass der bisherige Bebauungsplan die in § 8 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht ausschloss. Da diese Nutzung jedoch eine gewisse Schutzbedürftigkeit entfalten kann, müsste diese durch im Umfeld geplante Ansiedlungen berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn eine konkrete solche Nutzung gar nicht vorhanden ist, da deren Zulässigkeit nach dem bisherigen Bebauungsplan gegeben ist.

Ziel der nunmehr eingeleiteten Planänderung ist der künftige Ausschluss der o.g. ausnahmsweisen Zulässigkeit der wohnartigen Nutzungen und damit die Schaffung verbesserter Schallschutz-Voraussetzungen für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen im Ortsteil Jena-Isserstedt.

Eine Veränderungssperre gibt der planenden Stadt die Möglichkeit, während der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bauvorhaben zurückzustellen, wenn befürchtet werden muss, dass sie künftigen Planungszielen entgegenstehen oder die Erreichung dieser zumindest erheblich erschweren. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass zwischenzeitlich entsprechende Bauanträge gestellt und bei Einhaltung der Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans nicht abgewiesen werden können, sichert die Veränderungssperre die Durchsetzung der durch den Stadtrat beschlossenen Planungsziele der 2. Änderung des Bebauungsplanes.

Anlage 1: Lageplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre (blau schraffiert, genordet, unmaßstäblich):



Der o.g. Beschluss einer Veränderungssperre wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Jena, den 13.02.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

■ JENA LICHTSTADT. Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 25.02.2025, 19:00 Uhr, findet im Beratungsraum 00_01+00_02 am Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. 19:10 Uhr - Jena sagt Nein zur Bezahlkarte, Vorlage: 25/0282-BV 4. 19:30 Uhr - Zertifizierung der Stadt Jena als "Stillfreundliche Kommune Thüringen", Vorlage: 25/0284-BV 5. Informationen aus dem Dezernat Soziales, Gesundheit, Zuwanderung und Klima 6. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p>

Tagesordnung der 8. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Mittwoch, den 26.02.2025 um 17:00 Uhr** findet im Rathaus, Markt 1, 07743 Jena die 8. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil: (Beginn: 17:15 Uhr)

3. Bestätigung der Niederschrift über die 7. Sitzung des Stadtrates am 29.01.2025 - öffentlicher Teil -
 4. Einwohnerfragestunde
 5. Fragestunde
 6. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Umbesetzung im Beirat für Nachhaltigkeit und Klimaschutz (Klimaschutzbeirat)
Vorlage: 25/0301-BV
 7. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Änderung Besetzung Beirat jenarbeit
Vorlage: 25/0310-BV
 8. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Besetzung des Verwaltungsrates der Saale-Betreuungswerk Jena gGmbH
Vorlage: 25/0289-BV
 9. Beschlussvorlage Die Linke - Nachbesetzung im Ausschuss Schule und Sport
Vorlage: 25/0323-BV
 10. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Berichte der Beiräte 2024
Vorlage: 25/0300-BE
 11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Weiterentwicklung Schnittstellen Eigenbetriebe / Anpassungen Kommunalservice Jena - Stadtforst
Vorlage: 25/0297-BV
 12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Rahmenplanung zur Weiterentwicklung des
- Bahnhofes Jena West und dessen Umfeld als Mobilitätsverknüpfungspunkt
Vorlage: 25/0270-BV
 13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Verfahrensweise Sportförderung Jena
Vorlage: 25/0308-BV
 14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Stadtklimakonzept für die Stadt Jena (Wiedervorlage vom 18./19.12.24 TOP 41 und 29.01.25 TOP 27)
Vorlage: 24/0130-BV
 15. Beschlussvorlage Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Zertifizierung der Stadt Jena als "Stillfreundliche Kommune Thüringen" (Wiedervorlage vom 29.01.25 TOP 32)
Vorlage: 25/0284-BV
 16. Beschlussvorlage Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Unterstützung der Initiative „Nimm Platz!“ (Wiedervorlage vom 18./19.12.24 TOP 45)
Vorlage: 24/0249-BV
 17. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Spielzeugkisten auf Spielplätzen (Wiedervorlage vom 21.08.24 TOP 37 und 27.11.24 TOP 35)
Vorlage: 24/0074-BV
 18. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Bezahlkarte und Arbeitsgelegenheiten (Wiedervorlage vom 27.11.24 TOP 38)
Vorlage: 24/0218-BV
 19. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Jena sagt Nein zur Bezahlkarte (Wiedervorlage vom 29.01.25 TOP 31)
Vorlage: 25/0282-BV
 20. Beschlussvorlage FDP-Fraktion - Entwicklung des Bahnhofs Jena-Zwätzen
Vorlage: 25/0320-BV
 21. Fraktion Die Linke - Priorisierung der Investitionsvorhaben bei KIJ
Vorlage: 25/0324-BV
 22. Fraktion Die Linke - 8. Mai 2025 - Ein Tag der Befreiung und des Gedenkens für Frieden und Demokratie
Vorlage: 25/0326-BV
 23. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zentraler Steuerungsbericht zum 30.04.2024 (Tertialbericht 1/2024) (Wiedervorlage vom 21.08.24 TOP 42, 18.09.24 TOP 33, 30.10.24 TOP 46, 27.11.24 TOP 42, 18./19.12.24 TOP 47 und 29.01.25 TOP 34)
Vorlage: 24/0055-BE
 24. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zentraler Steuerungsbericht zum 31.08.2024 (Tertialbericht 2/2024) (Wiedervorlage vom 27.11.24 TOP 43, 18./19.12.24 TOP 48 und 29.01.25 TOP 35)
Vorlage: 24/0147-BE

- 25. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Überörtliche Prüfung der Schuldnerberatungen in Thüringen (Wiedervorlage vom 30.10.24 TOP 47, 27.11.24 TOP 44, 18./19.12.24 TOP 49 und 29.01.25 TOP 36)
Vorlage: 24/0033-BE
- 26. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Prüfbericht des Thüringer Rechnungshofes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Jena der Jahre 2019-2021 – Teil 1 Hochbau, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (Wiedervorlage vom 30.10.24 TOP 48, 27.11.24 TOP 45, 18./19.12.24 TOP 50 und 29.01.25 TOP 37)
Vorlage: 24/0142-BE
- 27. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht zu "Investition in unsere Zukunft - Überprüfung und Optimierung der finanziellen Unterstützung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft zur Fachkräftegewinnung" (Wiedervorlage vom 30.10.24 TOP 49, 27.11.24 TOP 46, 18./19.12.24 TOP 51 und 29.01.25 TOP 38)
Vorlage: 24/0214-BE
- 28. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht der Antikorruptionsbeauftragten für die Jahre 2023 und 2024
Vorlage: 25/0291-BE
- 29. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Beschlusskontrolle 2. Halbjahr 2024
Vorlage: 24/0258-BE
- 30. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Ergebnis Prüfauftrag Einordnung Gründungszentrum am Campus Inselplatz
Vorlage: 25/0269-BE
- 31. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zwischennutzung ehemalige "Augenklinik" - aktueller Stand
Vorlage: 25/0280-BE

Der Oberbürgermeister

Termine Stadtrat 2025

März	9. Sitzung	26.03.2025
April	10. Sitzung	29.04.2025
Mai	11. Sitzung	21.05.2025
Juni	12. Sitzung	25.06.2025
		26.06.2025
<i>Juli</i>	<i>Sommerpause</i>	<i>(28.06.-10.08.2025)</i>
August	13. Sitzung	27.08.2025
September	14. Sitzung	24.09.2025
Oktober	15. Sitzung	29.10.2025
November	16. Sitzung	26.11.2025
Dezember	17. Sitzung	17.12.2025
		18.12.2025

Die Sitzungen des Stadtrates finden an den genannten Terminen in der Zeit von 17 - 22:30 Uhr statt. Der Stadtrat lädt alle Bürgerinnen und Bürger herzlich dazu ein, diese öffentlichen Sitzungen live im Rathaus oder über JenaTV zu verfolgen. Zusätzlich kann ein Livestream über die Website der Stadt Jena genutzt werden: www.jena.de/stadtrat-livestream. Im Rathaus stehen ca.

40 Sitzplätze für Gäste zur Verfügung.

Die Tagesordnung der Sitzung wird 13 Tage vorher veröffentlicht und kann im Sitzungskalender auf www.jena.de/sitzungskalender eingesehen werden. Dort sind auch alle Beschlussvorlagen sowie Anlagen öffentlich einsehbar.

Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 für den Bundestagswahlkreis 190 Jena – Sömmerda – Weimarer Land I

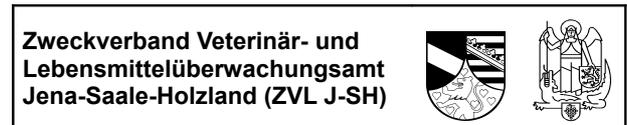
Der Kreiswahlausschuss tritt am

**Freitag, den 28. Februar 2025
um 11:00 Uhr**

im Kultur- und Medienraum des Landratsamtes Sömmerda, Bahnhofstraße 09 in 99610 Sömmerda zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der im Wahlkreis gewählten Bewerber zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich.

(gez. Marko Braun)
Kreiswahlleiter



Allgemeinverfügung - verstärktes ASP-Monitoring bei Wildschweinen

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)
hier: Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der kreisfreien Stadt Jena und im Landkreis Saale-Holzland haben die Jagdausübungsberechtigten jedes verendet aufgefundene Wildschwein (**Fall- und Unfallwild**) sowie jedes **krank** erlegte Wildschwein unverzüglich unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes (sofern möglich GPS-Daten) beim ZVL J-SH anzuzeigen.
2. Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung sowie bei der

Bergung und Beseitigung der unter Nummer 1 genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des ZVL J-SH mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Das Aneignungsrecht nach § 1 Absatz 5 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt. Für ihre Mitwirkung wird den Jagdausübungsberechtigten eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach den Festlegungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV). Auskünfte zur Höhe dieser Aufwandsentschädigung erteilt der ZVL J-SH.

3.

a) Die Jagdausübungsberechtigten in folgenden Jagdbezirken in der kreisfreien Stadt Jena:

- GJB Untere Wöllmisse (Lobeda)
- GJB Untere Wöllmisse (Drackendorf)
- GJB Untere Wöllmisse (Ilmnitz)
- GJB Maua-Leutra-Göschwitz (Maua)
- GJB Maua-Leutra-Göschwitz (Leutra)
- GJB Maua-Leutra-Göschwitz (Leutra)
- GJB Maua-Leutra-Göschwitz (Göschwitz)
- EJB Cospoth-Winzerla-Burgau

b) Die Jagdausübungsberechtigten in folgenden Jagdbezirken des Landkreises Saale-Holzland:

- EJB Himmelsgrund
- Lindau
- Rudelsdorf
- Walpernhain
- Königshofen
- Gösen
- Törpla
- Eisenberg III
- Serba
- Klengel
- Droschka
- Hainspitz
- Schleifreisen
- Forstbetrieb Rösel GbR
- Waldgenossenschaft Schleifreisen
- St. Gangloff
- Eineborn
- Mörsdorf
- Bollberg
- Quirla
- Dorna
- Ruttersdorf
- Lotschen
- Stadtroda
- Gernewitz
- Podelsatz
- Gröben
- Laasdorf
- Zöllnitz
- Bucha I
- Bucha II
- Tautendorf
- Reichenbach
- Kirche Hermsdorf
- Forst Schröder
- Petersberg
- Forst Oberndorf
- Revier Muna
- Hellborn
- Thüringen Forst - Holzland-Nord Petersberg/ Aubitz
- Thüringen Forst - Holzland-Nord Eisenberg
- Thüringen Forst - Holzland-Nord Hainspitz
- Thüringen Forst - Holzland-Nord Bad Klosterlausnitz
- Thüringen Forst - Holzland-Nord Hermsdorf

- Thüringen Forst - Holzland-Nord Schleifreisen
- Thüringen Forst - Holzland-Nord Ruttersdorf
- Thüringen Forst - Holzland-Nord Lotschen
- Thüringen Forst - Holzland-Nord Bobeck
- Thüringen Forst - Holzland-Nord Weißenborn, Revier Bad Klosterlausnitz
- Thüringen Forst - Holzland-Nord Serba
- Thüringen Forst - Holzland-Nord Klengel
- Thüringen Forst - Pacht-Sümpfe-Süd Bad Klosterlausnitz
- Thüringen Forst - Pacht-Viehhof Bad Klosterlausnitz
- Thüringen Forst - Pacht Rügghain = Bad Klosterlausnitz = nicht verpachtet
- Thüringen Forst - Hermsdorf
- Thüringen Forst - Revier Stadtroda
- Thüringen Forst - Revier Muna

haben ab dem 27.02.2025 jedes gesund erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen, Blutproben für die Untersuchung auf ASP gemäß Anlage 1 zu nehmen und den in Anlage 2 beigefügten Untersuchungsauftrag „Wildtieruntersuchungen“ des TLV vollständig auszufüllen. Die Proben sind unverzüglich dem Kurierstützpunkt (ZVL J-SH, Kirchweg 18 in 07646 Stadtroda) zu übergeben. Für die Entnahme und Übergabe der Probe wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach den Festlegungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV). Auskünfte zur Höhe dieser Aufwandsentschädigung erteilt der ZVL J-SH.

4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1, 2 und 3 des Tenors getroffenen Festlegungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung wird zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

6. Die Allgemeinverfügung des Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH) GZ.: TG/523-02-1-V-207-21 vom 29.10.2021 tritt mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung außer Kraft.

7. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland erhoben werden.

Stadtroda, 13.02.2025 gez. Dr. Bähring
Geschäftsleiterin

Anlagen

- Anlage 1: Anleitung zur Blutprobenahme
- Anlage 2: Untersuchungsauftrag Wildtieruntersuchungen des TLV

Hinweise

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des ZVL J-SH sowie zu den Geschäftszeiten beim ZVL J-SH, Kirchweg 18 in 07646 Stadtroda eingesehen werden.

Vorgenannte Festlegungen gelten für alle in der örtlichen Zuständigkeit des ZVL J-SH jagdlich aktiven Personen.

Für die Tätigkeiten nach Nummer 1 bis 3 des Tenors wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach den Festlegungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV). Auskünfte zur Höhe erhalten Sie beim ZVL J-SH.

Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht in dem Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen und unerlässlich sind, der sofortige Vollzug nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften angeordnet werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung und die in den Hinweisen genannten Vorschriften der Schweinepest-Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 TierGesG bzw. nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 TierNebG dar und können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)



Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen sowie Entnahme von Trichinenproben bei erlegtem Wild in Jena und dem Saale-Holzland-Kreis (Stand 06.01.2025)

Das Untersuchungspersonal darf in der Stadt Jena und dem gesamten Saale-Holzlandkreis tätig werden. Bitte nehmen Sie bei Bedarf Kontakt mit nachfolgenden Tierärzten auf (alphabetische Reihenfolge):

01. TA Baumann, Christian; Wohnort: Jena, Tel.: 0162/6659548
02. TÄ Bender, Nancy; Praxisorte: Stadtroda & Eisenberg, Tel.: 036428/390537, 0176/23396185
03. TA Cygankov, Andre (TAP Dr. Schröder); Wohnort: Bad Klosterlausnitz, Tel.: 036428/61519
04. DVM Ebbinghaus, Frank; Wohnort: Bürgel, Tel.: 036692/22319
05. TÄ Fischer, Katja (TAP DVM Vogel); Wohnort: Bad Klosterlausnitz, Tel.: 0152/28618481

06. TÄ Heidenreich, Claudia; Wohnort: Lederhose, Tel.: 036604/993971 o. 0151/70004421
07. TÄ Knopf, Carolin; Wohnort: Wünschendorf, Tel.: 0151/51868724
08. DVM Kube, Jürgen; Wohnort: Zimmern, Tel.: 036427/22588
09. TÄ Lindner, Katja (TAP Dr. Schröder); Wohnort: Karlsdorf, Tel.: 036428/61519
10. DVM Schmidt, Rolf; Wohnort: Magdala, Tel.: 036454/50258
11. Dr. Schröder, Michael; Wohnort: Stadtroda, Tel.: 036428/61519
12. Dr. Straube, Kathleen; Wohnort: Hermsdorf, Tel.: 036601/83171
13. DVM Vogel, Wilfried; Wohnort: Frauenprießnitz, Tel.: 036421/22851
14. TÄ Weigmann, Regina; Wohnort: Orlamünde, Tel.: 0160/8007768



Landesamt für
Umwelt, Bergbau
und Naturschutz

Stadt Jena

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000 Gebiet in Thüringen: SPA - Gebiet Nr. 33 "Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte"

SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw.

informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung durch die Natura 2000-Stationen erfolgen.

Die Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringerForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne der FFH-Gebiete, sowie für einen Großteil der Vogelschutzgebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2025 bis 2027 werden im Auftrag des TLUBN die Fachbeiträge Offenland für zwei weitere Vogelschutzgebiete erstellt.

Dazu wurden durch das TLUBN Planungsbüros beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen und festzulegen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in den anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebieten Geländebegehungen statt. Kartierungen sind nicht Gegenstand des Auftrages.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 30 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 30
Duldungspflicht

(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke sowie die, die von ihnen beauftragt oder denen Aufgaben nach § 13 Abs. 4 Satz 2 übertragen wurden, die Beschäftigten der Stiftung Naturschutz Thüringen als Träger eines Nationalen Naturmonuments, die Naturschutzbeauftragten und die Bediensteten von Gemeinden im Rahmen des Vollzugs von Satzungen nach § 14 Abs. 1 sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

(2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den im Absatz 1 genannten Zwecken in angemessener Frist zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Geländebegehungen gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 30 (2) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen

Arbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaat Thüringen eingesehen werden: <https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/> oder <https://antares.thueringen.de/cadenza>.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: <https://natura2000.thueringen.de>.

Ansprechpartnerin: TLUBN, Ref. 34; Frau Dr. Vogel: Anja.Vogel@tlubn.thueringen.de

Öffentliche Ausschreibungen

■ JENA LICHTSTADT.
**Öffentliche
Ausschreibung**

Aufruf zur Interessenbekundung für den Betrieb von stationsbasierten Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum

Die Stadt Jena führt ein Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb von stationsbasierten Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum durch. Ziel des Verfahrens ist es, Carsharing als attraktive Mobilitätsform für alle Einwohner und Gäste der Stadt weiter zu entwickeln und das Angebot an Fahrzeugen zu erhöhen. Geplant ist ein stationsbasiertes Angebot mit reservierten bzw. anbieterspezifischen zugeordneten Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum der Stadt.

Um hierfür ein möglichst großes Kundenpotenzial zu gewährleisten, befinden sich die angebotenen Carsharing-Stellplätze überwiegend an gut sichtbaren und zentralen Stellen, in Gebieten mit einer hohen Bevölkerungsdichte und in der Nähe von bestehenden ÖPNV-Verknüpfungspunkten und Haltestellen.

Insgesamt werden acht Stationen mit 16 Stellplätzen aufgeteilt auf zwei Lose in Jena angeboten. Eine Station besteht jeweils aus zwei Stellplätzen. Die Anzahl der Stellplätze pro Station ist vorgeschrieben. Es werden ausschließlich vollständige Lose vergeben. Es werden innerhalb der Lose nur vollständige Stationen und keine einzelnen Stellplätze vergeben. Es sind Angebote für alle Lose möglich. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Zu vergebende Lose bzw. Standorte

Die Stadt Jena beabsichtigt, folgende öffentliche Flächen im Stadtgebiet als Carsharing-Stellplätze durch Sondernutzung für einen Zeitraum von acht Jahren zur Verfügung zu stellen:

- **Los 1:**
 - Löbichauer Straße 71 – 2 Carsharing-Stellplätze
 - Schrödingerstraße 2 – 2 Carsharing-Stellplätze
 - Rowena-Morse-Straße 1 – 2 Carsharing-Stellplätze
 - Beutenbergstraße 16 – 2 Carsharing-Stellplätze
- **Los 2:**
 - Spitzweidenweg 39 – 2 Carsharing-Stellplätze
 - Jenertal 15 - 2 Carsharing-Stellplätze
 - Liselotte-Herrmann-Straße 4 – 2 Carsharing Stellplätze
 - Forstweg 49 – 2 Carsharing Stellplätze

Die Lagepläne mit einer grafischen Darstellung der zu vergebenden Stellplätze zu den jeweiligen Standorten und Zuordnung zur jeweiligen Parkzone können je Los unter <https://mobilitaet.jena.de/de/carsharing> abgerufen werden.

Die Stadt und der Kommunalservice Jena (KSJ) führen in Abstimmung mit dem Carsharing-Anbieter die Beschilderung der Stellplätze gemäß StVO (Zeichen 286, 314 und 315 mit Zusatzzeichen „Carsharing“) durch. Die Kosten dafür trägt die Stadt Jena.

Der Carsharing-Anbieter kann ergänzend dazu eine private Beschilderung mit allen erforderlichen Kundeninformationen zum Carsharing errichten sowie entsprechendes Werbematerial für das Produkt in Form von Faltblättern oder Prospekten je Station zur Verfügung stellen. Die Kosten dafür trägt der Carsharing-Anbieter. Die bauliche Einrichtung von Absperrungen oder die farbliche Markierung der betreffenden Flächen zur Freihaltung der Stellplätze ist optional und wird inklusive deren Kosten vom Carsharing-Anbieter nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst übernommen.

Nach erfolgreicher Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren und der Auswahl zum Betrieb der Stationen bzw. Standorte gemäß Los wird die Sondernutzungserlaubnis nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Carsharinggesetz (CsgG) durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für einen Zeitraum von acht Jahren erteilt.

Die Nutzung der Stellplätze ist gebührenpflichtig. Die Stadt Jena setzt gemäß Sondernutzungsgebührensatzung vom 13.12.2017 i.V.m. der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren vom 08.12.2021 in der jeweils gültigen Fassung und auf Grundlage des §18a Abs. 3 Satz 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) pro Stellplatz und Tag eine nach Parkzonen und Antriebsform des Fahrzeuges gestaffelte Gebühr wie folgt fest:

Carsharing	Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Parkzone 1	Parkzonen 2,3,4	Parkzonen 5,6 u. sonst.
Carsharing Stellplätze, PKW	je Fahrzeug/ Tag	1,50 €	1,00 €	0,50 €
Carsharing Stellplätze, PKW (Elektrofahrzeuge mit dem Kennbuchstaben „E“)	je Fahrzeug/ Tag	0,75 €	0,50 €	0,25 €

Hinweis: Am 01.02.2025 trat eine geänderte Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in Kraft. Dadurch ändern sich die Parkzonen wie folgt: Parkzone 1 bleibt bestehen. Die Zonen 2,3,4 und 5 werden zur neuen Zone 2. Aus Parkzone 6 wird Zone 3. Alle mit dieser Interessenbekundung zu vergebenden Stellplätze befinden sich in der neuen Parkzone 3.

Auswahlverfahren und Fristen

Interessierte Carsharing-Anbieter werden aufgefordert, ihr Interesse schriftlich zu bekunden. Die Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen sind mit der Interessenbekundung einzureichen. Die Interessenbekundung ist in einem verschlossenen Umschlag mit Angabe des Absenders bis **spätestens 14.03.2025** an folgende Adresse zu richten:

Stadtverwaltung Jena
 Dezernat 3 Stadtentwicklung und Umwelt
 Fachdienst Mobilität
 Team Verkehrsplanung
 Am Anger 26
 07743 Jena

Alle Interessenbekundungen, die die Anforderungen erfüllen, werden zur Bewertung in eine Auswahlentscheidung einbezogen. Die Auswahlentscheidung wird bis zum 31.03.2025 getroffen. Bei Erfüllung der Eignungskriterien durch mehrere Anbieter werden die erweiterten Auswahlkriterien gemäß Anlage 1 herangezogen. Bei gleicher Eignung entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 CsgG das Los.

Weitere Informationen zu den Eignungskriterien, Anforderungen an den Carsharing-Anbieter und Betrieb der Stationen sowie zu den erweiterten Auswahlkriterien sind in Anlage 1 beschrieben. Die Lagepläne der Standorte je Los können Anlage 2 entnommen werden. Die Anlagen 1 und 2 sind einsehbar unter: <https://mobilitaet.jena.de/de/carsharing>

Jena, 12.02.2025



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Der KommunalService Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **2025-ELT-02** auf der Vergabepattform www.dtv.de unter folgendem Link:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYT61LBBD8/documents>

sowie auf der Internetseite des KommunalService Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:

Neubau einer Trafostation auf dem Betriebsgelände des KommunalService Jena, Los 01 erweiterter Rohbau

Angebotsfrist: 06.03.2025, 12:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Der KommunalService Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **2025-ELT-03** auf der Vergabepattform www.dtv.de unter folgendem Link:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYT61NRVY9/documents>

sowie auf der Internetseite des KommunalService Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:

Neubau einer Trafostation auf dem Betriebsgelände des KommunalService Jena, Los 02 Metallfassade, Türen und Klappen

Angebotsfrist: 06.03.2025, 12:00 Uhr